

Bern, den

21. Dezember 1977

An den Bundesrat

Aegypten: Abkommen über die Gewährung eines Mischkredites

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. Dezember 1977
(Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 16. Dezember 1977
(Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. Dezember 1977
(Beilage)

Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 19. Dezember
1977 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf
das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, die Verhandlungen mit
Aegypten über die Gewährung eines Mischkredites im dargelegten
Sinne zu führen.
2. Es wird als nicht angebracht erachtet, den Abschluss eines
Abkommens über einen Mischkredit mit der Bedingung zu verknüpfen,
dass gleichzeitig für die strittigen Fälle eine Regelung ge-
troffen wird.
3. Die Handelsabteilung oder der schweizerische Botschafter in
Aegypten werden ermächtigt, das entsprechende Abkommen zu unter-
zeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten
auszustellen.

Protokollauszug an:

- EVD 20 zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 10 zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SHWARTZ

Bern, den

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

Aegypten: Abkommen über die Gewährung eines Mischkredites

Wir ersuchen Sie im vorliegenden Antrag, die Handelsabteilung zu ermächtigen, mit Aegypten Verhandlungen über die Gewährung eines Mischkredites aufzunehmen und ein entsprechendes Abkommen zu unterzeichnen. Es ist ein Kredit mit einer Bundestranche von 15 Millionen Franken und einer Bankentranche von 45 Millionen Franken vorgesehen. Die Bundestranche soll dem laufenden Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe belastet werden. Aufgrund des Artikels 10 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 ist der Bundesrat zuständig für den Abschluss eines solchen Kreditabkommens.

I

1. Anstoss für die Gewährung eines Mischkredites an Aegypten

Anlässlich der handelspolitischen Gespräche, die im Rahmen der Swiss Expo 1976 in Kairo zwischen einer offiziellen schweizerischen Delegation und verschiedenen ägyptischen Ministerien geführt wurden, äusserte Aegypten den Wunsch nach einer schweizerischen Finanzhilfe.

Ein informeller Vorstoss in dieser Richtung bei einer unserer Grossbanken erfolgte durch den ägyptischen Handelsminister bereits im Anschluss an das Comptoir Suisse 1976; Aegypten war damals Ehrengast.

(ca. 7 Milliarden Dollar) II und dabei nicht eingerechnet.

Die Schuldendienstleistungen, die 1975 ungefähr einen

2. Wirtschaftliche und entwicklungspolitische Gegebenheiten in Ägypten

21. Mit einem Pro-Kopf-Einkommen von 310 Dollar (1975) gehört Ägypten zu den ärmeren Ländern. Dieser Durchschnittswert verbirgt zudem grosse Unterschiede sozialer und regionaler Art wie auch solche zwischen einzelnen Wirtschaftszweigen. Der Einkommensstand der ärmsten Bevölkerungsschichten, besonders der unterbeschäftigten Bevölkerung auf dem Lande und in den Vorstädten der grossen Zentren, liegt deutlich unter dem Durchschnitt.

Von den 10 Millionen Erwerbstätigen sind offiziell rund 10 Prozent arbeitslos. Die verborgene Arbeitslosigkeit wird jedoch auf gegen 30 Prozent geschätzt. Dabei hat der Ausbildungsstand der ägyptischen Bevölkerung ein bereits beachtliches Niveau erreicht.

Die Infrastruktur ist ungenügend und teilweise veraltet, die Produktionsanlagen sind erneuerungsbedürftig und mangels Ersatzteilen vielfach nicht voll ausgelastet, die Nahrungsmittelproduktion deckt den Bedarf der ständig wachsenden Bevölkerung längst nicht mehr.

Das chronische Handelsbilanzdefizit stieg wegen schlechten Baumwollernten sowie wegen der gestiegenen Inlandnachfrage in den Jahren 1975 und 1976 auf Rekordhöhen von 1,8 bzw. 2,9 Milliarden Dollar. Die Einnahmen aus den Suezkanalgebühren, aus dem Tourismus und aus den Gastarbeiterermessen vermochten diese Defizite bei weitem nicht auszugleichen. Dies führte zu entsprechend hohen Zahlungsbilanzdefiziten, die mangels Währungsreserven über Auslandkredite finanziert werden mussten. Parallel dazu ist die Aussenverschuldung rapid angestiegen. Mitte 1976 betrug die mittel- und langfristige Aussenschuld 5,6 Milliarden Dollar; die Schulden für militärische Hilfe

- 3 -

(ca. 7 Milliarden Dollar) sind dabei nicht eingerechnet. Die Schuldendienstleistungen, die 1975 ungefähr einen Viertel der gesamten Exporterlöse beanspruchten, bilden eine schwere Hypothek, die auf der ägyptischen Wirtschaft lastet und die auch in der nahen Zukunft bestehen bleibt, wenn nicht sogar noch wachsen dürfte. Es wird daher für Ägypten nicht einfach sein, seinen jeweiligen Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen. Bis heute hat Ägypten jedoch im allgemeinen seine Verpflichtungen im Rahmen des Schuldendienstes eingehalten. Die Tatsache, dass unser Kredit im internationalen Vergleich relativ günstige Zinsbedingungen und eine lange Amortisationsfrist aufweist, wirkt sich auf die Schuldenstruktur Ägyptens eher positiv aus.

22. Ägyptens heutige Entwicklungspolitik legt das Schwergewicht namentlich auf:

- eine Verstärkung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur;
- eine Erhaltung und bessere Nutzung der vorhandenen Produktionsanlagen sowie
- eine Mobilisierung der für zusätzliche Investitionen nötigen Mittel.

Für die Verwirklichung geniessen all jene Projekte höchste Priorität,

- durch die neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Agrarproduktion erhöht wird, wobei das Schwergewicht auf die kleineren Bauernbetriebe und die Kleinindustrie gelegt wird;
- die sofort realisierbar sind;
- die im Hinblick auf eine Sanierung der Zahlungsbilanz eine Importsubstitution oder zusätzliche Exporterlöse ermöglichen.

Ausserdem soll eine grössere regionale Streuung berücksichtigt

werden. Insbesondere sollen auch dünnbesiedelte Gebiete (Suezkanalzone, Nordwesten, Nasserseeregion) in die Entwicklung einbezogen werden, um so der zunehmenden Verstädterung entgegentreten zu können.

23. Angesichts der hohen Verschuldung und der damit verbundenen starken Belastung durch den Schuldendienst werden ausser der künftigen Zahlungsbilanzentwicklung vor allem auch die Erfolgsaussichten für die geschilderte Entwicklungspolitik entscheidend von Umfang und Bedingungen der vom Ausland bereitgestellten Mittel abhängen.

Der Bedarf an neuen und zusätzlichen Fremdmitteln zur Deckung der geschätzten Finanzierungslücke beträgt allein für 1977 ca. 1,6 Milliarden Dollar.

Seit dem Oktober-Krieg 1973 hat Aegypten namentlich von arabischen Oelländern, in zunehmendem Masse aber auch von westlichen Industrieländern sowie von internationalen Organisationen, bedeutende Kreditzusagen erhalten (1974: 2,25 Milliarden Dollar, 1975: 4,59 Milliarden Dollar). Neuerdings sind auch verschiedene, mit der Schweiz vergleichbare europäische Länder gegenüber Aegypten Finanzhilfeverpflichtungen eingegangen.

3. Gründe für eine schweizerische Finanzhilfe an Aegypten

31. Die Realisierung der entwicklungspolitischen Ziele Aegyptens wird eine beträchtliche Steigerung der Nachfrage nach Ersatzteilen, Investitionsgütern sowie, speziell im Bereiche der Projektierung, nach Dienstleistungen zur Folge haben. Angesichts des schon hohen Schuldendienstes kann diese Steigerung nur realisiert werden, wenn Aegypten neue Auslandskredite erhält und zwar zu Bedingungen, die das Schuldenproblem nicht noch erschweren.

Aegypten ist ein armes Land, dessen Entwicklungspolitik auf die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie auf die Verbesserung der Ernährungsbasis ausgerichtet ist. Damit werden drei der im Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe postulierten Kriterien für eine schweizerische Entwicklungszusammenarbeit direkt erfüllt.

Die weiteren, dort genannten Kriterien sind dabei nicht ausgeschlossen; deren Interpretation im Falle eines Mischkredites ist allerdings etwas weiter zu fassen. In diesem Sinne hat der Delegierte für technische Zusammenarbeit übrigens bereits im Jahre 1975 einen Betrag von 500'000 Dollar als "à fonds perdu"-Leistung an das vom UNDP geförderte Projekt zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der Suezkanalzone gewährt.

32. Die handelspolitischen Gründe, die für eine Finanzhilfe zugunsten Aegyptens sprechen, sind folgende:

Im Anschluss an die Industrieausstellung Swiss Expo 1976 in Kairo wurden zwischen der schweizerischen Exportindustrie und Aegypten Verhandlungen für verschiedene Güter- und Dienstleistungslieferungen im Zusammenhang mit ägyptischen Entwicklungsprojekten aufgenommen. Es zeigt sich allerdings, dass sich einerseits die Devisenknappheit Aegyptens sowie andererseits der Umstand, dass andere westliche Länder bereit sind, die von Aegypten für die Verwirklichung seiner Entwicklungsziele dringend benötigten Investitionsgüter und Dienstleistungen zu nichtkommerziellen Bedingungen zu liefern, teilweise hemmend auf die Abschlüsse auswirken.

Angesichts der bedeutenden Defizite im Handelsverkehr mit der Schweiz ist Aegypten für die Finanzierung seiner Warenbezüge in unserem Lande ganz besonders auf die Gewährung von Krediten angewiesen. Die künftige Entwicklung unserer Handelsbeziehungen mit Aegypten dürfte demnach von der Zurverfügungstellung der von Aegypten benötigten Mittel und von den mit diesen Kreditgewährungen verbundenen Bedingungen stark beeinflusst werden.

Die Gewährung einer Finanzhilfe an Aegypten könnte ferner unsere handelspolitischen Anstrengungen in einem wesentlichen Punkte untermauern und wäre somit eine besonders geeignete Massnahme im Sinne eines "follow up" der bereits durchgeführten Aktionen. Wir könnten damit unser Interesse an einer wirtschaftlichen Erstarkung und politischen Stabilisierung dieses Landes dokumentieren und unsere Exportinteressen im Hinblick auf die Konkretisierung der Entwicklung Aegyptens wahren.

4. Form einer schweizerischen Finanzhilfe an Aegypten

Wir beabsichtigen, Aegypten eine Finanzhilfe in Form eines Mischkredites zu gewähren. Ein Mischkredit aus Bundes- und Bankenmitteln weist gegenüber einem reinen Bundeskredit den Vorteil auf, dass trotz der bloss beschränkt verfügbaren Bundesmittel durch die Aufstockung mit Bankenmitteln ein wesentlich höheres Kreditvolumen erreicht werden kann. Die von uns konsultierten Grossbanken haben sich für eine Beteiligung bereit erklärt.

Diese, wegen der auf der Bankentranché zu gewährenden ERG-Garantie, an Güter- und Dienstleistungskäufe in der Schweiz gebundene Kreditform entspricht den hohen Importbedürfnissen Aegyptens. Mit dieser Lieferbindung wollen wir jedoch nicht von dem von uns nach wie vor vertretenen Grundsatz der ungebundenen Finanzhilfe abkommen. Im allgemeinen werden mit der Ungebundenheit die Qualität und die Wirksamkeit einer Finanzhilfe wesentlich verbessert; die Praxis der Ungebundenheit entspricht zudem den weltweiten Bemühungen auf diesem Gebiet. Die bereits vorhandene breite Fächerung in Aegyptens Wirtschaft, deren grosse Importbedürfnisse sowie der bestehende "courant normal" im schweizerisch-ägyptischen Handel rechtfertigen es jedoch, wie im Falle Indiens, Pakistans und Tunesiens, die Form des an Lieferungen aus der Schweiz gebundenen Mischkredites zu wählen. Der allfällige ägyptische Partner verfügt bei der Auswahl der in der Schweiz

zu kaufenden Investitionsgüter und Dienstleistungen über einen genügend grossen Spielraum und kann überdies nach wir vor die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Industrie ausnützen.

5. Zweckbestimmungen, Betrag und Bedingungen eines schweizerischen Mischkredites an Aegypten

Die Zweckbestimmung und die Modalitäten sind noch offen. Sie werden Gegenstand der Verhandlungen zwischen der Schweiz und Aegypten sein. Wir beabsichtigen im einzelnen folgende Regelungen vorzusehen, die weitgehend jenen der bisherigen Mischkreditabkommen entsprechen:

51. Zweck der Kreditgewährung ist, die Verwirklichung jeweiliger ägyptischer Entwicklungsprojekte, für welche Ausrüstungsgüter schweizerischen Ursprungs geliefert werden können, zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Je nach den durch Aegypten im Laufe der Verhandlungen konkret vorgebrachten Bedürfnissen sehen wir, in Abweichung der bisherigen Praxis, den Einschluss von Dienstleistungen und gewissen speziellen Warenkategorien (Zuchtvieh, jedoch keine Konsumgüter) vor, für die relativ kurzfristige Kreditdauern üblich sind. Eine entsprechende Forderung wurde aus privaten Wirtschaftskreisen, besonders nach der Gewährung des Mischkredites an Tunesien, an uns herangetragen. Ein solcher Einschluss, namentlich von Dienstleistungen in der Art von Planungen und Projektleistungen, dürfte auch für Aegypten von besonderem Interesse sein.

Das Problem liegt dabei bei der unterschiedlichen Behandlung bezüglich der Garantiefrieten durch die ERG. Wir beabsichtigen, dies über eine Aufteilung des Mischkredites auf zwei Tranchen mit unterschiedlichen Laufzeiten zu lösen.

Weiter soll die entwicklungspolitische Orientierung des Kredites noch besser als in den bisherigen Abkommen zum Ausdruck gebracht

werden. Wir denken insbesondere an eine vermehrte entwicklungs-
politische Ausrichtung der zum Kauf in der Schweiz zugelassenen
Güter oder an eine Bestimmung im Abkommen bzw. im entsprechenden
Durchführungsprotokoll, aufgrund der die entwicklungspolitische
Bedeutung der einzelnen Warenkäufe eingehender begründet werden
müsste. Unter Umständen kann die Kreditgewährung für die Finan-
zierung von einem oder mehreren konkreten Entwicklungspro-
jekten erfolgen.

52. Als Kredithöhe sehen wir einen Betrag von 15 Millionen Franken
vor (dieser Betrag ist in der Finanzplanung enthalten). Mit der
Höhe des Bundesanteiles von 15 Millionen Franken würde der
Grösse des Landes und den Bundesanteilen an den bisher gewährten
Mischkrediten Rechnung getragen (Indien 1966: 31,5 Millionen;
1973: 24,75 Millionen, Pakistan 1970: 22,5 Millionen; Tunesien
1976: 10 Millionen).

Mit dem bereits im Falle Tunesiens angewendeten Mischverhältnis
von 1:3 könnte somit ein Kredit im Gesamtbetrag von 60 Millionen
Franken gewährt werden.

53. Im Bereich der Bedingungen ergeben sich zwei Problemkreise:
- die Kreditbedingungen für den Bundesanteil und
 - die Kreditbedingungen für den Bankenanteil.

Für den Bundesanteil beabsichtigen wir, in den Verhandlungen
von einem Zinssatz von 1 Prozent auszugehen. Sollte es sich
allerdings für nötig erweisen, um damit ein möglichst günstiges
Mischverhältnis, beispielsweise das erwähnte Verhältnis 1:3,
zu erreichen, wäre auch, wie im Falle Tunesiens, Zinsfreiheit
vorzusehen, damit die Gesamtbelastung auf den Mischkredit für
Aegypten eher tragbar ist. Die Dauer des Kredites ist ent-
sprechend seinem Verwendungszwecke (Finanzierung von Investi-
tionsgütern) auf 15 bis maximal 18 Jahre festzulegen, wobei
eine der Laufzeit des Bankenanteiles entsprechende Karenz-
frist vorzusehen ist. Im Falle einer Unterstellung unter den
Kredit von Güterlieferungen und Dienstleistungen mit üblicher-
weise kürzerer Finanzierungsdauer wäre eine entsprechende

- 9 -

Aufteilung des Kredites in zwei Tranchen mit unterschiedlicher Laufzeit und Karenzfrist vorzusehen.

Die Bedingungen für den Bankenanteil sind direkt zwischen den Banken und Aegypten auszuhandeln. Was die Fristen anbelangt, würde jedoch der Rahmen durch jene des Bundesanteiles bereits abgesteckt. Wir werden ferner darauf hinwirken, dass der Zinssatz auf der Bankentranche möglichst günstig gehalten wird.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die beabsichtigte Kreditgewährung an Aegypten erfolgt im Rahmen des vom Parlament mit Bundesbeschluss vom 10. März 1977 bewilligten Rahmenkredites von 240 Millionen Franken für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern. Die entsprechenden Zahlungen für den Bundesanteil von 15 Millionen Franken im Rahmen des Gesamtkredites sind im Budget 1978 bzw. im Finanzplan 1979/80 enthalten.

7. Weitere Verhandlungspunkte

Die Verhandlungen über einen Mischkredit sollten auf Anregung des EPD dazu benützt werden, eine Reihe von Problemen, die im Verkehr mit Aegypten pendent sind, einer Lösung näher zu bringen oder gar zu regeln. Diese Fragen sollen allerdings nicht zu einem Gegenstand der Verhandlungen über den Mischkredit selbst gemacht werden, sondern im Laufe der Gespräche sollen die ohnehin laufenden Demarchen unserer Botschaft in Kairo auf bestmögliche Weise unterstützt werden. Es handelt sich insbesondere um die folgenden Fälle, wobei die schweizerische Verhandlungsdelegation je nach Entwicklung und Ergebnis der bereits unternommenen Interventionen nach ihrem Ermessen das eine oder andere Dossier zurückstellen bzw. in den Vordergrund rücken könnte: Verwertung der blockierten schweizerischen Guthaben; Erhöhung der ägyptischen Staatspensionen an Schweizerbürger; Enteignung des Grund-

stückes der Erben Hefti; Entschädigung für Massnahmen aus der Agrarreform 1952 zugunsten von Paul Bless; ausstehende Ueberweisung zugunsten der "Schweiz" Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft.

8. Rechtliche Grundlage

Gemäss Artikel 10 des BG über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 fällt der Abschluss internationaler Vereinbarungen über bestimmte Massnahmen für die Verwendung der Gelder aus Rahmenkrediten unter Vorbehalt von Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung, der hier keine Anwendung findet, in die Kompetenz des Bundesrates.

III

9. Stellungnahmen

Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, EPD:	einverstanden
Politische Direktion, EPD:	einverstanden
Völkerrechtsdirektion, EPD:	einverstanden
Finanz- und Wirtschaftsdienst, EPD:	einverstanden
Finanzverwaltung, EFZD:	einverstanden

IV

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n

P.A. an:

- Die Handelsabteilung wird ermächtigt, die Verhandlungen mit
 - Ägypten über die Gewährung eines Mischkredites im dargelegten
 - Sinne zu führen. Departement (10) zur Kenntnis
 - Eidg. Finanz- und Zolldepartement (2) zur Kenntnis

- 11 -

2. Die Handelsabteilung oder der schweizerische Botschafter in Aegypten werden ermächtigt, das entsprechende Abkommen zu unterzeichnen.

3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

980 ET

sig. Brugger

Mitbestimmt
zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
vom 3. Dezember 1977

1. Das Finanz- und Zolldepartement stimmt dem Antrag mit folgenden Bemerkungen zu:
2. Wir unterstützen die auf Seite 5 unter Abschnitt 7 ("Weitere Verhandlungspunkte") des Antrags aufgeführte Anregung des Politischen Departements, wonach die Verhandlungen über einen Mischkredit dazu benutzt werden sollten, die noch bestehenden Probleme im Verkehr mit Aegypten einer Lösung näher zu bringen. Wir erachten es zwar nicht als angebracht, den Abschluss eines Abkommens über einen Mischkredit mit der Bedingung zu verknüpfen, dass gleichzeitig für die strittigen Fälle eine Regelung getroffen wird. Wir sind jedoch der Meinung, dass sich kaum eine günstige Gelegenheit bieten wird, um Aegypten zu einer Erklärung ihrer Konzessionsbereitschaft zu veranlassen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

P.A. an:

- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (20) zum Vollzug
- Bundeskanzlei (2) zum Vollzug
- Eidg. Politisches Departement (10) zur Kenntnis
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (5) zur Kenntnis

2212

3003 Bern, den 16. Dezember 1977
21 décembre 1977

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Aegypten: Abkommen über die Ge-
währung eines Mischkredites

980 ET

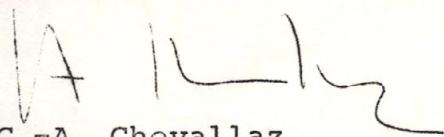
M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements

Conformément à la proposition vom 5. Dezember 1977

1. Das Finanz- und Zolldepartement stimmt dem Antrag mit folgenden Bemerkungen zu:
2. Wir unterstützen die auf Seite 9 unter Abschnitt 7 ("Weitere Verhandlungspunkte") des Antrags aufgeführte Anregung des Politischen Departements, wonach die Verhandlungen über einen Mischkredit dazu benützt werden sollten, die noch hängigen Probleme im Verkehr mit Aegypten einer Lösung näher zu bringen. Wir erachten es zwar nicht als angebracht, den Abschluss eines Abkommens über einen Mischkredit mit der Bedingung zu verknüpfen, dass gleichzeitig für die strittigen Fälle eine Regelung getroffen wird. Wir sind jedoch der Meinung, dass sich kaum eine günstige Gelegenheit bieten wird, um Aegypten zu einer Erklärung ihrer Konzessionsbereitschaft zu veranlassen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


G.-A. Chevallaz